

5./VII. 1917

72

Einsetzung eines Landwirtschaftsrates für das Generalgouvernement Lublin. Das Lubliner Verordnungsblatt bringt eine Verordnung über die Einsetzung eines Landwirtschaftsrates für das Generalgouvernement Lublin, bestehend aus 23 Mitgliedern, darunter Vertretern der fünf größten Städte des Österreich-ungarischen Okkupationsgebietes sowie der bedeutendsten wirtschaftlichen Verbände und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen. Der Generalgouverneur entsendet in den Landwirtschaftsrat zwei Regierungskommissäre. Der Landwirtschaftsrat ist berufen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und Verwertung ihrer Erzeugnisse und zur Unterstützung des Generalgouvernements in den Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Produktion. Der Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates erstreckt sich auch auf die landwirtschaftlichen Industrien. Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates bilden die Grundlage für die Verordnungen des Generalgouvernements in Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung. Legislative Verfügungen in bezug auf die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des eigenen Bedarfs der Produzenten sowie der Verbrauchsmengen an Lebensmitteln pro Person und Tag werden nur nach Vernehmung des Landwirtschaftsrates getroffen. Als Vollzugsorgan des Landwirtschaftsrates wird ein Exekutivauschuß eingesetzt, der alle Organe und Körperschaften überwacht, die mit der Gewinnung und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betraut sind. Zur Ausbringung und Verteilung der Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden drei Zentralkomitees eingesetzt. Der Generalgouverneur entsendet in jede Zentrale Regierungskommissäre und ist ermächtigt, weitere Zentralkomitees zu errichten.